



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende

19.10.2011

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2875**

An den Innen- und Rechtsausschuss

**Entwurf eines Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung
(Informationszugangsgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 17/1610 -

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der vorliegende Gesetzentwurf will das Zugangsrecht zu Umweltinformationen und sonstigen Informationen bei den Behörden in einem einheitlichen Gesetz regeln. Dazu bedienen sich die beiden Fraktionen in erster Linie des Entwurfes der Landesregierung aus dem Jahre 2006 (Landtagsdrucksache 16/722), übernehmen einige Passagen des aktuellen Entwurfs der Landesregierung zur Änderung des UIG (Landtagsdrucksache 17/171) und führen gegenüber der Landtagsdrucksache 16/722 einige Klarstellungen / Verbesserungen ein. Nach wie vor wird innerhalb des Gesetzestextes aber immer wieder zwischen den Informationskategorien „Umweltinformationen“ und „Informationen“ differenziert. Das ist der Verständlichkeit extrem abträglich und stiftet Verwirrung. Auch die Rechtsanwendung wird dadurch nicht erleichtert.

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem verschiedene Bürgerrechte nach dem geltenden IFG-SH und auch Teile der EU-RL über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen unterlaufen.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Absatz 2:

Nr. 2.:

Der Ausschluss von obersten Landesbehörden im Rahmen der Regierungstätigkeit ist hinsichtlich Umweltinformationen aus der RL 2003/4/EG nicht herleitbar und

findet auch nicht seine Entsprechung im Bundes-UIG.
Ausschluss bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen: Warum sollen hier die geltenden Rechte nach dem IFG-SH verkürzt werden?

Nr. 3. u. 4.:

Auf Kleinstaaterei sollte verzichtet und eine bundesentsprechende Regelung gewählt werden:

Nr. 3.: Ausschluss nur für Gerichte,

Nr. 4.: Streichung.

Absatz 4:

Der „neue“ Begriff **Daten** ist missverständlich. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden darunter Einzelangaben verstanden. Auch nach den einschlägigen Legaldefinitionen (z. B. Datenschutzgesetze) sind „Daten“ lediglich "Einzelangaben über ..." und damit deutlich von Akten, Berichten usw. zu unterscheiden. Zumindest in der Begründung sollte klar gestellt werden, dass mit „Daten“ auch komplette Gutachten, Stellungnahmen usw. gemeint sind.

Fehlender Absatz:

In Absatz 4 werden „Umweltinformationen“ definiert, eine Definition der (sonstigen) Informationen fehlt jedoch im Gesetzentwurf. – Das schafft Rechtsunsicherheiten.

Zu § 3 Anspruch auf Zugang zu Informationen

Die Parallelität von Zugangsrechten (Satz 2) führt nach Auffassung des BUND S-H zu Auslegungsschwierigkeiten. Daher sollte klargestellt werden, dass Rechtsvorschriften, die „weitergehende“ Zugangsrechte einräumen, unberührt bleiben.

Zu § 4 Antragstellung

Absatz 2:

Eine mangelnde Konkretisierung eines Antrags ist sehr schnell zu erkennen. Die Ein-Monatsfrist (Abs. 1) ist daher nicht angebracht. Ihre Ausschöpfung könnte dazu führen, dass die gewünschte Information im Ergebnis zu spät erlangt wird.

Zu § 5 Verfahren, Frist

Absatz 1 (Verfahren):

Die Regelungen zur Art der Zugangsgewährung sind äußerst knapp gehalten.

Die Möglichkeit der Behörde, bei „wichtigen Gründen“ die Informationen auf andere Art als gewünscht (Satz 2) zugänglich zumachen, ist eine deutliche Verschlechterung (der Bürgerrechte) gegenüber dem geltenden IFG. Was solche „wichtigen Gründe“ sein könnten, bleibt nebulös. – Behördenwillkür ist zu besorgen; Rechtsunsicherheiten sind vorprogrammiert.

Die Detailregelungen des IFG-SH (§ 5 Abs. 3 – 6) sollten beibehalten werden.

Zu § 6 Ablehnung des Antrags

Die Begründung zu Absatz 2 nimmt Bezug auf einen nicht existierenden Satz 3 und ist damit völlig unverständlich.

Zu § 8 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen

Absatz 1

Die Benennung von Auskunftspersonen ist nach der EU-RL 2003/4/EG zwingend und kann nicht durch Benennung von Informationsstellen ersetzt werden ("und" statt "oder"). Die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen genügt nicht. Gemäß RL müssen diese auch "klare Angaben enthalten, wo solche Informationen zu finden sind" (Art. 3 Abs. 5 c).

Zu § 9 Schutz öffentlicher Belange

Absatz 1:

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für eine Geheimhaltung nach Ablauf einer gewissen Zeit u. U. kein Bedarf mehr besteht, sollte Satz 1 lauten: „Soweit und solange die Bekanntgabe ...“

Nr. 3:

Hinsichtlich der Umweltinformationen ist nach der EU-RL 2003/4/EG zwingend zu ergänzen: „ sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgeschrieben ist“. (Art. 4 (2) a)

Absatz 2

Der offensichtliche Missbrauch sollte als Ablehnungsgrund gestrichen werden, da zu unbestimmt. Außerdem zählt zu dem Kernanliegen von IFGs das Recht auf Informationszugang ohne Darlegung der Gründe. Wie soll da ein Missbrauch festgestellt werden?

Zu § 10 Schutz privater Belange

Absatz 1:

Nr. 3:

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden häufig vorgeschoben, um einen Informationszugang zu verweigern. Um dem vorzubeugen sollten

- diese definiert werden,
- die für Umweltinformationen geltende Abwägungsklausel hinsichtlich des öffentlichen Offenbarungsinteresses auch hier aufgenommen werden
- und die Anhörungspflicht des IFG übernommen werden.

Zu § 11 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Absatz 2:

Insbesondere die Pflicht zur Verbreitung von Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben (Nr. 5) sollte allgemein gelten und nicht nur auf umweltrelevante Vorhaben beschränkt bleiben. Auch über sämtliche Verwaltungsvorschriften sollte unterrichtet werden. (Beides ist per Internet ohne großen Aufwand leistbar.)

Fehlender § „Umweltzustandbericht“

Der BUND S-H lehnt den vorgesehenen Verzicht auf einen Umweltzustandsbericht ab. Der BUND S-H bezweifelt zudem die Richtlinienkonformität der Abschaffung des Umweltberichts, da das Land S-H eigene Umweltzuständigkeiten hat und insofern dem EU-Recht verpflichtet ist - also für seinen Bereich Berichterstattung zu leisten hat.

Zu § 12 Kosten

Nach den Erwägungsgründen der EU-RL 2003/4/EG ist es nicht nachvollziehbar, dass für die Informationserteilung Kosten erhoben **werden** und nicht - wie auch im geltenden IFG-SH verankert - nur erhoben werden **können**. – Auch das ist im Sinne der Bürgerrechte ein deutlicher Rückschritt.

gez. Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende

19.10.201

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein Landtagsdrucksache 17/171

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es insbesondere, Unklarheiten, die sich in der Anwendung des UIG-S-H herauskristallisiert hatten, zu bereinigen. Gleichzeitig soll die Überarbeitung zur Praktikabilität, Entbürokratisierung und Deregulierung beitragen. Dagegen bestehen seitens des BUND S-H keine Einwände, solange die vorgesehenen Änderungen nicht die Vorgaben der EU-Richtlinie 2003/4/EG (nachfolgend Kurz „RL“) unterlaufen.

Diesbezüglich hat der BUND S-H erhebliche Bedenken:

Zu 2. - § 2:

Zu a) - Absatz 1:

- **Nr. 1. b):**

Der gänzliche Ausschluss der Vorbereitung von Rechtsverordnungen ist nicht richtlinienkonform. Zumindest die Rechtsverordnungen unterhalb der Ebene des Landesrechts müssen eingeschlossen sein.

- **Nr. 2:**

Der Informationszugang bei Personen des Privatrechts wird verschlechtert: Auskunftspflichtig sollen diese Personen künftig nur noch sein, „soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen ...“. Die RL enthält die Einschränkung „soweit“ nicht (vgl. Art. 2 b). Nach der RL sollen alle Umweltinformationen, über die die genannten Personen, verfügen zugänglich gemacht werden. Im Gesetzesentwurf werden außerdem die Privaten, die „öffentliche Zuständigkeiten haben“ nicht mehr als auskunftspflichtig genannt. Auch damit wird die RL unterlaufen.

Zu b) - Absatz 3:

Der „neue“ Begriff **Daten** ist missverständlich. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden darunter Einzelangaben verstanden. Auch nach den einschlägigen Legaldefinitionen (z. B. Datenschutzgesetze) sind „Daten“ lediglich "Einzelangaben über ..." und damit deutlich von Akten, Berichten usw. zu unterscheiden. Zumindest in der Begründung sollte klar gestellt werden, dass mit „Daten“ auch komplette Gutachten, Stellungnahmen usw. gemeint sind.

Zu 7. - § 7 Schutz öffentlicher Belange:

Absatz 1:

- Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass für eine Geheimhaltung nach Ablauf einer gewissen Zeit u. U. kein Bedarf mehr besteht, sollte Satz 1 lauten: „Soweit und solange die Bekanntgabe ...“
- Nr. 2:
Der pauschale Ablehnungsgrund "Vertraulichkeit der Beratung von informationspflichtigen Stellen" leistet Missbrauch Vorschub und ist so mit der RL nicht vereinbar. Sie enthält den Zusatz "sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist". Dieser ist hier entsprechend aufzunehmen.

Zu 7. und 8. - fehlende Vorgabe:

Die §§ 7 und 8 enthalten z. Z. die Anweisung, dass „die Ablehnungsgründe eng auszulegen“ sind. Das ist sachgerecht, da die RL nach ihren Erwägungsgründen auf einen umfassenden Zugang zu Umweltinformationen abzielt. Auf die Streichung dieser Passagen sollte daher unbedingt verzichtet werden.

Zu 9. - § 9 Kostenerstattung:

Mit Blick auf die Erwägungsgründe der RL ist es nicht nachvollziehbar, dass künftig für die Informationserteilung Kosten erhoben **werden** und nicht - wie bisher - nur erhoben werden **können**.

Zum beibehaltenen § 11 Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen:

Absatz 1:

Die Benennung von Auskunftspersonen ist nach der RL zwingend und kann nicht durch Benennung von Informationsstellen ersetzt werden ("und" statt "oder").

Die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen genügt nicht. Gemäß RL müssen diese auch "klare Angaben enthalten, wo solche Informationen zu finden sind" (Art. 3 Abs. 5 c).

Zu 12. - Streichung von § 13 (Umweltzustandsbericht):

Der BUND S-H lehnt die vorgesehene Streichung ab. Der BUND S-H bezweifelt zudem die Richtlinienkonformität der Abschaffung des Umweltberichts, da das Land S-H eigene Umweltzuständigkeiten hat und insofern dem EU-Recht verpflichtet ist - also für seinen Bereich Berichterstattung zu leisten hat.

Fazit:

Die vorliegende Novelle des UIG-S-H enthält einige wenige Anpassungen an die RL, die begrüßt werden. Insgesamt aber bewertet der BUND S-H sie als eine deutliche Verschlechterung der Informationszugangsrechte.

gez. Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Lerchenstraße 22, 24301 Kiel

Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende

19.10.201

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
Änderungsantrag der Fraktion Die LINKE - Landtagsdrucksache 17/215**

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

Der BUND S-H begrüßt den Änderungsantrag hinsichtlich der Beibehaltung der Vorschrift zur jährlichen Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts. Ein solcher Bericht dient dem Ausbau der Informationsrechte / -gesellschaft und ist nach der EU-Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen geboten.

gez. Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende